

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Gutschein usw.) zur Ausständigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigefügt werden.

Einen Postauftrag können mehrere Quittungen, Wechsel, Gutscheine usw. zur gleichzeitigen Einziehung von denselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ...“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desselben Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gleichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postanstalten nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Auslieferung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Ausständigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter freit verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einzuhaltenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Frist wird von dem Tage an gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Auftrag bis zum Schluß der Schalterdienststunden zur Einlösung bereit gehalten. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatten diese bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung verwirkt, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars zu bezeichnen. Die Rücksendung muss alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bzw. dem ersten vergeblichen Versuch derselben erfolgen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühre, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber das ausgefüllte Postanweisungsformular dem Postauftrag gleich beifügen.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Auffüllung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuch der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeleitet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an R. in R.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars anzuführen. Eine solche Weiterleitung findet feststehend statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotests befugte Person geheilt, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namenslichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. (Wegen des Postprotestauftrags siehe unter c). Die Weiterleitung erfolgt alsdann nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch nach Schluß der Schalterdienststunden; dadurch kann die Einlösung noch stattfinden. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Bevollmächtigten usw. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protests zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankiert werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pf. Für die Übermittlung des Betrags an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b) Postaufträge zur Einholung von Wechselalzephten.

Durch Postauftrag können auch Wechsel an den Bezugenen befußt Einholung der Annahmeverlängerung im inneren Verkehr Deutschlands vereinbart werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezugenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorliegenden Wechsel beizulegen. Das Belegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Derselben Postaufträge können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezugenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeverlängerung vorliegen. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungsanstalt an den Auftraggeber in einem Umschlag unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann die Weiterleitung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Ver-

langen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an R. in R.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken.

Die Weiterleitung des Postauftrags nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprothes erfolgt auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die hier vorauszuobliegenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselalzephts betragen 30 Pf.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pf. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezugenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen zur Annahmeverlängerung werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabe-Postanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

c) Postprotestaufträge.

Die Postverwaltung kann beantragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protestfreibevorlegung durch die Post sind a) Wechsel über mehr als 800 M., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Minizorte laufen, sofern der Absender durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Minizorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Rotadresse oder Charente, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

Für Postprotestaufträge werden besondere Formulare zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück ausgegeben. Die Beifügung mehrerer Wechsel zu einem Protestauftrag ist nicht gestattet.

Die Gebühr beträgt: 1) für den Postauftragsbrief 30 Pf.; 2) bei Zahlung des Wechselsumme für die Übermittlung des Betrages die tarifmäßige Postanweisungsgebühr;

3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

a) für die Erhebung des Postprotests
bei Wechsels bis 800 M. einschließlich 1 M.
bei Wechsels über 800 M. 1 M. 50 Pf.

b) für die Rücksendung des protestierten
Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf.
in Orts- und Nachbarortserverkehr 25 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist im Vorauß zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag geführt. Die Gebühren unter 3 werden bei Rücksendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Scheine, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselalzephten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Vordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Bissern auszufüllen. Die einzuhaltende Summe muss im allgemeinen in

Ar.	Postaufträge nach	Meißt-Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Ägypten . . .	1000 Frs.	
2	Belgien . . .	1000 Frs.	W. B.
3	Chile . . .	530 Pesos Gold	B.
4	Frankreich (Alger., Monaco)* . . .	1000 Frs.	W. (mit Aufnahme von einigen an der franz. Westküste gelegenen Inseln).
5	Italien mit Cyprea** und San Marino*	1000 Frs.	W.
6	Luxemburg . . .	800 M.	
7	Niederlande . . .	480 fl. niederl.	
8	Niederl. Indien . . .	480 fl. niederl.	
9	Norwegen . . .	720 Kronen	
10	Österreich-Ungarn mit Liechtenstein . . .	1000 Kronen	
11	Portugal (mit Madeira und Azoren) . . .	800 M.	
12	Rumänien . . .	1000 Lei.	
13	Schweden . . .	720 Kronen	
14	Schweiz* . . .	1000 Frs.	W. B.
15	Tripolis* . . .	1000 Frs.	(wie nach Italien).
16	Türkei		
	a) Deutsche Postanstalten in Konstantinopel, Smyrna, Epirus.	800 M.	
	b) Deutsche Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem (mit Bet-Dschala, Bethlehem, Hebron und Ramallah.)		
	c) Österreich-Ungarische Postanstalten in Adrianopel, Salonik, Scutari, etc.	1000 Frs.	
17	Tunis . . .	1000 Frs.	* Lotterieloje ausgeschlossen.

W = Wechselproteste werden vermittelt. B = Guts- u. Dividendscheine sowie abgelöste Wertpapiere zulässig.

** Auf den Inhaber lautende Wertpapiere u. Gutscheine ungültig.

der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Der Auftraggeber hat den einzuziehenden Betrag in der für die einzelne Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzugeben.

Über das anzuwendende Umwandlungsverhältnis ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Vordruck gültige Vermerke nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal einschließlich Madeira und Azoren) an beizustellen, bei den Postämtern zu erfragende portugiesische Vermittelungs-Postanstalten, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaíso) unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach ... (Name der Postanstalt), Einschreiben, bei Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à ... (Name der Postanstalt) Recommandé, zu verleihen.

Im Vereinsverkehr hat der Absender ferner auf der Rückseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben. Postauftragsbriefe müssen frankiert werden.

Die Tage ist dieselbe wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewicht.

Die eingezogenen Beträge werden nach der Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr bez. der aufgewendeten Stempelgebühr und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

Postnachnahmesendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu achthundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen gültig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von Mark Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — enthalten. Bei Paketen müssen die Vermerke auf dem Paket und der Begleitadresse angebracht sein.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketadresse auszufertigen.

Der Empfänger kann eine Entnahmefrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang der Sendung in Anspruch nehmen.

Die Lagerfrist von 7 Tagen wird nicht in Anwendung gebracht, wenn die Nachnahmesendung mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einem ähnlichen, das Verlangen als baldiger Rücksendung ausdrückenden Vermerk versehen ist und nicht gleich bei der ersten Vorzeigung eingelöst wird, oder wenn Nachnahmesendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst werden und eine Zahlungsfrist vom Adressaten nicht beansprucht wird. Doch nicht dem Empfänger frei, die Nachnahmesendung noch zur Schlüssel der betreffenden Post bei der Postanstalt einzulösen. Der Absender einer Nachnahmesendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

Engelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr zugesandt.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Verhinderung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
 2. Eine Vorzettelgebühr von 10 Pf.
 3. Die Gebühren für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:
- | | |
|------------|------------|
| bis 5 Mark | 10 Pf. |
| über 5 | 100 " 20 " |
| " 100 " | 200 " 30 " |
| " 200 " | 400 " 40 " |
| " 400 " | 600 " 50 " |
| " 600 " | 800 " 60 " |

Die Vorzettelgebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Der Absender kann durch Vermittelung des Aufgabearbeits die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen. Gebühr 30 Pf.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach nachbeschriebenen fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Meißt-Betrag) bei eingeschriebenen Briefpostgegenständen gültig. Nachnahmebetrag ist auf der Aufschrifteleite der Sendung im allgemeinen in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben (lateinische Schrift) anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders ebenfalls in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Deutsche Schutzgebiete: Deutsch-Ostafrika (800 Rupien), Südwestafrika, Kamerun, Tansania, Samoa, Togo, Deutsch-Neuguinea (800 Mark); Rumänien (1000 Lei); China (deutsche Postanstalten) (800 M.), China (japanische Postanstalten) (400 Yen); Belgien, Ceyl